Marktgemeinde Reichenfels
Liftstraße 1 · 9463 Reichenfels · Bezirk Wolfsberg · Kärnten
+43 (0)4359 2221 · reichenfels@ktn.gde.at
www.reichenfels.gv.at

Kinderbildungs- und -betreuungsordnung

für den Kindergarten und die Kindertagesstätte der Marktgemeinde Reichenfels

in Entsprechung des Kärntner Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes LGBl. Nr. 13/2011 § 14 idgF

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Reichenfels hat mit Beschluss vom 4.11.2026, Zahl: 240/D/5592/2006, gemäß § 14 des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – K-KBG, LGBl. Nr. 13/2011 idgF folgende Kinderbildungs und -betreuungsordnung für den Gemeindekindergarten Reichenfels und die Kindertagesstätte Reichenfels erlassen:

1. Allgemeine Aufnahmebedingungen

Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze. Kinder, welche sich im verpflichtenden Kindergartenjahr befinden, werden vorrangig in den Kindergarten aufgenommen.

Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

a) das vollendete 1. Lebensjahr
b) die körperliche und geistige Eignung des Kindes
c) die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten
d) die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
e) die Vorlage der Geburtsurkunde und allfälliger Impfzeugnisse
f) die schriftliche Verpflichtungserklärung der Erziehungsberechtigten, die Kinderbetreuungsordnung einzuhalten

Die Anmeldungen werden jährlich in den Monaten Februar bis März entgegengenommen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien. Bei der Aufnahme wird zudem folgendes berücksichtigt:

a) Kinder, mit Hauptwohnsitz in Reichenfels werden bei der Aufnahme sowohl im Kindergarten als auch in der Kindertagesstätte bevorzugt;
 zusätzlich zu a) erhalten folgende Kinder den Vorzug:
b) Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr
c) Kinder von alleinerziehenden berufstätigen Eltern
d) Kinder von berufstätigen Eltern
e) Geschwisterkinder, wo ein Kind bereits den Kindergarten besucht

In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein Förderkindergarten oder Förderhort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.“ (K-KBBG § 3)

Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

2. Vorschriften für den Besuch

- Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Jedes Kind hat von einem Erziehungsberechtigten bis spätestens 8.00 Uhr in die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung gebracht zu werden. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe sowie Abholung durch geeignete Personen in Sinne des Jugendschutzgesetzes zu sorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine Mitarbeiterin des Kindergartens und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den Mitarbeiterinnen bekannt ist.
- Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.
- Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenabteilung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Der Kindergarten darf nur mit Bewilligung und Begleitung der Kindergartenleitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.
- Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung zu bringen. Hausschuhe und Jausentasche sind deutlich lesbar mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- Geld oder andere Wertgegenstände dürfen in die Betreuungseinrichtung nicht mitgegeben werden. Kuscheltiere oder ähnliches dürfen jedoch mitgebracht werden. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- Jede Erkrankung des Kindes oder ein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung unverzüglich bekannt zu geben. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden. Sollte Ihr Kind im Kindergarten erkranken, so werden Sie nach Verständigung durch die Leiterin/Kindergartenpädagogin gebeten, Ihr Kind persönlich oder durch geeignete Personen, sobald als möglich abzuholen.
- Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kinderarten, wenn sie Nissen- und Läusefrei sind. In jedem Fall wird eine ärztliche Bestätigung verlangt.
- Erziehungsberechtigte sind verpflichtet bei Änderung von Anschrift, Telefonnummer etc. dies der Kindergartenleitung mitzuteilen.
- Grundsätzlich werden in der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung, keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen, können diese verabreicht werden, wenn der Kindergartenleitung eine ärztliche Vorschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.
- **Während des Betreuungsjahres haben die Kinder <u>mindestens fünf Wochen</u>, davon durchgehend zumindest zwei Wochen, außerhalb der Einrichtung zu verbringen (K-KBBG § 15 Abs. 2)**

<u>Informationen zum verpflichtenden Bildungsjahr</u>

„(1) Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

(4) Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Kindergartenpädagoginnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten.“ (K-KBBG § 20)
Laut der Gesetzesnovellierung sind die Kinder für insgesamt 20 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche zum Kindergartenbesuch verpflichtet!

Das Fernbleiben von der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (z.B. Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von **5 Wochen**, Maßnahmen

aufgrund des Epidemiegesetzes 1950). Die Erziehungsberechtigten haben die jeweilige Kindergartenpädagogin von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zuwiderhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe sanktioniert werden.

Für jene Kinder, die eine Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres besuchen, ist verpflichtend einmal jährlich ein Entwicklungsgespräch durchzuführen. (K-KBBG § 16a Abs. 3)

3. Beiträge

Für den Besuch des Kindergartens oder der Kindertagesstätte sind vom Erziehungsberechtigten Beiträge zu leisten.

Betreuungskosten

Seitens der Kärntner Landesregierung – Abteilung 6, wird die Bildung und Betreuung Ihres Kindes gefördert, wodurch für Sie Betreuungskosten entfallen.

Folgende Beiträge sind für den Besuch des Kindergartens zu leisten:

Verpflegungsbeitrag (Mittagessen)	€ 4,85 inkl. 13% USt. pro Essen
Saftgeld	€ 5,00 inkl. 13% USt. halbjährlich
Kreativbeitrag	€ 25,00 inkl. 13% USt. halbjährlich

Folgende Beiträge sind für den Besuch der Kindertagesstätte zu leisten:

Verpflegungsbeitrag (Mittagessen)	€ 3,80 inkl. 13% USt. pro Essen
Jausenbeitrag	€ 20,00 inkl. 13% USt. monatlich
Saftgeld	€ 5,00 inkl. 13% USt. halbjährlich
Kreativbeitrag	€ 25,00 inkl. 13% USt. halbjährlich

Mittagessen:
Die endgültige Höhe des Beitrages für die Verpflegung unterliegt der Vorgabe des Menülieferanten und wird von diesem festgelegt. Eine Erhöhung des Beitrages durch den Menülieferanten wird den Erziehungsberechtigten vorzeitig bekannt gegeben.

Kreativbeitrag/Saftgeld
Der Kreativbeitrag für Kinder im Kindergarten und der Kindertagesstätte wird für den Zeitraum September bis Juni eingehoben. Im Falle des Eintrittes in die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung nach dem 1. September wird der halbjährliche Kreativbeitrag entsprechend aliquotiert. Eine Rückerstattung von Beiträgen erfolgt nicht.

Jausenbeitrag
Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der monatlichen Beitragszahlung. Sollte das Kind krankheitsbedingt länger als 14 Tage den Kindergarten nicht besuchen, ist der halbe Beitrag zu leisten (nach Vorlage einer ärztlichen Bestätigung).

Im Falle des Austrittes aus der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung bis zum 15. eines Monates ist die Hälfte des monatlichen Beitrages, danach der volle monatliche Beitrag fällig. Im Falle des Eintrittes in die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung nach dem 15. eines Monates ist die Hälfte des monatlichen Beitrages fällig.

Etwaige Beiträge für Zusatzangebote, wie beispielsweise Fremdsprachenunterricht, musikalische Früherziehung, Sportkurse udgl., ist gesondert, direkt an die jeweilige Institution, welche auch die Höhe des Beitrages festlegt, zu entrichten.

4. Fälligkeit der Beiträge

a) Der Jausenbeitrag ist im Vorhinein bis zum 10. eines jeden Monates fällig.
b) Der Kreativbeitrag und das Saftgeld ist im Vorhinein am 10. Oktober und 10. Februar des Kindergartenjahres zu entrichten.
c) Weitere Beiträge, wie der Verpflegungsbeitrag (Mittagessen) ist bis zum 10. des der Konsumation folgenden Monates fällig.

5. Betriebs- und Öffnungszeiten

Das jeweilige Betreuungsjahr beginnt am ersten Montag im September und endet mit 31. August des Folgejahres.

Der Kindergarten und die Kindertagesstätte bleiben an folgenden Tagen geschlossen:
1. August bis 31. August
Weihnachtsferien

Weitere betriebsfreie Tage können vom Bürgermeister bei Vorliegen triftiger Gründe festgesetzt werden. Die Erziehungsberechtigten werden darüber rechtzeitig informiert. Die Abmeldung vom Kindergartenbesuch für Juli hat vom Erziehungsberechtigten bis spätestens 31. Mai zu erfolgen.

Betreuungsvarianten und Öffnungszeiten Kindergarten:

Kinderbetreuung ganztags:
Montag bis Donnerstag von 6:30 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag von 6:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Kinderbetreuung halbtags:
Montag bis Freitag von 6:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Öffnungszeiten im Juli:
Montag bis Donnerstag von 06:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag von 06:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Betreuungsvarianten und Öffnungszeiten Kindertagesstätte:

Kinderbetreuung ganztags:
Montag bis Donnerstag von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag von 7:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Kinderbetreuung halbtags:
Montag bis Donnerstag von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Freitag von 7:00 Uhr bis 12:30 Uhr

6. Austritt und Entlassung

Eine Abmeldung kann aus triftigem Grunde (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug etc.) zum Ende eines jeden Monats erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
Im Falle des vorzeitigen Austritts oder der Entlassung ist der Elternbeitrag bis zum Monatsende zu entrichten.

Grund für eine Entlassung:

- Wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder
- das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt
- Verletzungen der Bestimmungen der Kinderbildungs- und betreuungsordnung durch Erziehungsberechtigte
- Zahlungsrückstände
- Wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder Meldung
- Wiederholtes verspätetes Abholen des Kindes
- Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten in Zusammenhang mit der Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch

7. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 21.10.2025, Zahl: 240/6198/2025 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Manfred Führer

	Unterzeichner/ Siegelersteller	Marktgemeinde Reichenfels
	Datum/Zeit-UTC	2026-11-05T10:39:47Z
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	654365021
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://reichenfels.gv.at/amtssignatur
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	